

Krankenversicherung von Rentnern

Stand: 01/2021

1. Welche Versicherungsformen gibt es?

Es gibt 4 Möglichkeiten der Krankenversicherung von Rentnern:

- Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) über eine gesetzliche Krankenversicherung
- Freiwillige Versicherung über eine gesetzliche Kranken-versicherung (GKV)
- Familienversicherung (s. Punkt 2)
- Versicherung über eine private Krankenversicherung (PKV)

Diese 4 Möglichkeiten unterscheiden sich insbesondere in der Gestaltung der Beiträge (Beitragshöhe).

2. Welche Hauptunterschiede gibt es?

Die **KVdR** ist regelmäßig vom Beitrag her am günstigsten, sofern neben der GRV-Rente (und einer bAV-Rente) noch andere Einnahmen vorliegen.

Zur Beitragsbemessung werden hier nur bestimmte Einnahmen (abschließend in §§ 226, 229 SGB V geregelt) herangezogen (vgl. hierzu Übersicht 2 + 3).

Bei **freiwilliger Versicherung in der GKV** gestaltet sich der Beitrag in der Regel ungünstiger als bei der Pflichtversicherung (KVdR), sofern neben der GRV-Rente (und einer bAV-Rente) noch andere Einnahmen vorliegen.

Es können hier nach § 240 SGB V i.V.m. den einheitlichen Grundsätzen zur Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder sämtliche Einkünfte oder Geldmittel, die zum Lebensunterhalt verbraucht werden können, zur Bemessung des Beitrags herangezogen werden (vgl. Übersicht 2 + 3).

Gemeinsame Vorteile einer Versicherung über die GKV (Pflicht oder freiwillig) sind

- maximale Bemessung der Beiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze (BBC) in der Krankenversicherung (KV)
- Mindestbemessungsgrundlage (Selbstständige u. a.) in 2021: 1.096,67 Euro
- kostenlose Mitversicherung von Familienmitgliedern, wenn diese selbst nicht beitragspflichtig sind bzw. wenn diese nicht hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind und kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig $\frac{1}{7}$ der monatlichen Bezugsgröße (in 2021: 470 Euro mtl. West und Ost) überschreitet
Ein Familienangehöriger (Ehepartner/Kind) mit einem Gesamteinkommen oberhalb dieser Grenze ist von der Familienversicherung ausgeschlossen. Es verbleibt in der GKV noch die Möglichkeit der eigenen freiwilligen Mitgliedschaft unabhängig vom Alter und der bisherigen Zugehörigkeit zur GKV, soweit nicht eine Pflichtmitgliedschaft eintritt (sv-pflichtige Beschäftigung, Bezug einer DRV-Rente). Das Gesamteinkommen wird unter Berücksichtigung aller Einkunftsarten ermittelt. (Für private Renten ist der volle Zahlbetrag maßgebend.)

Für die PKV gelten andere Grundsätze.

Das Leistungsspektrum kann wahlweise umfangreicher und besser als bei einer Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung gestaltet werden. Die Beitragshöhe ist u. a. vom Umfang der gewählten Leistungen abhängig. Wichtig ist auch, dass eine PKV möglichst frühzeitig abgeschlossen wird. Damit kann die Beitragsbelastung im Alter positiv beeinflusst werden. Die PKVen sind dazu verpflichtet, allen Versicherten auch Tarife anzubieten, welche mit ihren Beiträgen nicht über den Höchstbeiträgen der gesetzlichen Krankenversicherung liegen. (Basistarif – sozialer Schuthtarif) Im Fall der Hilfebedürftigkeit im Sinne des Sozialhilferechts kann sich der Beitrag deutlich reduzieren.

3. Zugangsmöglichkeiten zu den verschiedenen Versicherungsformen

Die **Zugangsvoraussetzungen** zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner (**KVdR**) stellen sich wie folgt dar:

- 1) Neben dem berechtigten Anspruch auf eine DRV-Rente
- 2) muss die **2. Hälfte** der Zeit zwischen dem erstmaligen Eintritt in das Erwerbsleben und dem Tag der Rentenantragstellung **mit $\frac{9}{10}$ Pflichtversicherungszeiten und/oder freiwilligen Versicherungszeiten** belegt sein.

Die Höhe des erzielten Arbeitsentgelts ist damit für den Status als Rentner in der GKV nicht von Bedeutung.

Für abhängig Beschäftigte, die der allgemeinen Rentenversicherungspflicht unterliegen und während des Erwerbslebens der gesetzlichen Krankenversicherung angehören, tritt sodann oft automatisch KVdR-Pflicht ein. Dies trifft nicht auf Rentner zu, die in der 2. Hälfte ihres Berufslebens wenigstens teilweise privat krankenversichert waren oder bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten nicht weiterhin in Deutschland Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung waren.

4. Zuschuss zu den Beiträgen

Zum Beitrag für die freiwillige/private Krankenversicherung gibt es einen **Zuschuss**. Er bemisst sich nach dem Betrag der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Für freiwillig in der GKV versicherte Rentner gilt, dass dieser Rentenbetrag mit dem allgemeinen Beitragssatz 14,6 % in 2021 sowie dem Zusatzbeitrag von 1,1 % multipliziert wird.

Im Falle des privat krankenversicherten Rentners findet der allgemeine Beitragssatz sowie der Zusatzbeitrag ebenso Anwendung.

Das Ergebnis ist zu halbieren. Der so ermittelte Betrag stellt jeweils den Zuschuss dar.

Bei freiwilliger Versicherung in der GKV oder bei Versicherung über eine PKV ist dieser Zuschuss jedoch maximiert. Die Obergrenze stellt dann in jedem Fall die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für diese Versicherungsformen dar, welche den halben Höchstbeitrag zur GKV nicht übersteigen darf.

Außerdem muss bei diesen beiden Versicherungsformen (PKV bzw. freiwillige Versicherung in der GKV) von den Versicherten ein Antrag auf den Zuschuss gestellt werden (beim Rentenversicherungsträger).

Bei der Pflichtversicherung in der KVdR ist ein solcher Antrag nicht notwendig. Hier muss von den Versicherten von vornherein nur der halbe allgemeine Beitragssatz (zzgl. des halben Zusatzbeitrags) von der DRV-Rente getragen werden (= KVdR-Eigenanteil).

5. Allgemeiner Beitragssatz

Seit dem 01.01.2015 gilt ein gesetzlich festgelegter allgemeiner Beitragssatz von 14,6 %.

6. Kassen-individueller Zusatzbeitragssatz

Die Kassen haben die Möglichkeit, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von ihren Mitgliedern abhängig von deren Einkommenshöhe einen kassenindividuell ermittelten Zusatzbeitrag zu erheben. In 2021 liegt der statistisch ermittelte durchschnittliche Zusatzbeitrag bei 1,3 %. Der Beitragssatz in der GKV beträgt somit grundsätzlich 15,9 %.

Der Zusatzbeitrag ist ab 2019 wieder von Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils zur Hälfte zu tragen.

7. Einzelheiten/nähere Informationen – Einnahmen aus bAV-Verträgen

Gerade im Hinblick auf die Beitragspflicht von Einnahmen aus Verträgen der betrieblichen Altersversorgung soll die nachfolgende Darstellung einen umfassenden Überblick und Sicherheit auch in einzelnen Fragestellungen geben.

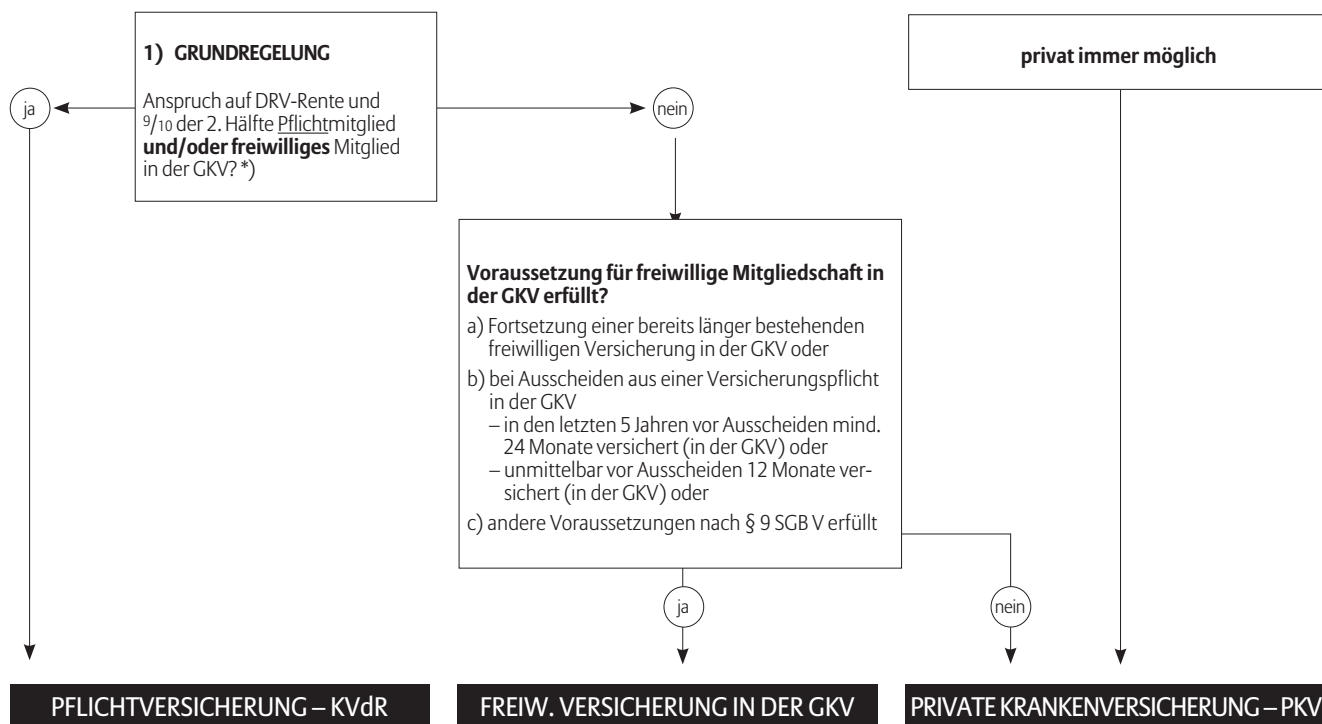
Versorgungsbezüge bAV-Leistungen aller Durchführungswege	ZMV – Zahl- und Meldestellenverfahren Pflichten der bAV-Institutionen gegenüber der GKV	Beitragsrechtliche Umsetzung Belastung der bAV-Leistung stets mit allgemeinen Beitragsatz der GKV (zzgl. Zusatzbeitrag) sowie dem Pflegepflichtbeitrag
Rentenleistungen – Rente wegen Alters – Rente wegen BU (auch KSP) (auch selbstständige BU) – Rente wegen Todes an Hinterbliebene – temporäre Renten gelten als Kapitalleistungen (dadurch keine Abkürzung der Dauer der Beitragspflicht möglich)	Zahlstelle der Rente (Versicherer, P-Kassen, ...) hat stets jeden Rentenzahlbetrag unabhängig von der Höhe an zuständige KK zu melden KK prüft Beitragspflicht und meldet an Zahlstelle Ergebnis zurück („Bagatellgrenze“ und Freibetrag wird bei Pflichtmitgliedern berücksichtigt) Zahlstelle behält KK-Beitrag ein und zahlt „SV-Netto-Rente“ aus, stellt Beitragsrechnung dar und weist auf bestehende Steuerpflicht der Einnahme hin	Rentenleistung unterliegt für die Bezugsdauer der Beitragspflicht (Beginn mit Auszahlungsmonat) Rangfolge der beitragspflichtigen Einnahmen bis GKV/BBG: Für Pflichtmitglieder: 1. Arbeitsentgelt bzw. GRV-Rente 2. Versorgungsbezug (bAV-Rente) und Arbeitseinkommen Für freiwillige Mitglieder: 1. Arbeitsentgelt bzw. GRV-Rente 2. Versorgungsbezug (bAV-Rente) 3. Arbeitseinkommen und jegliche sonstige Einnahmen
Kapitalleistungen für alle Leistungen gilt das identische Verfahren – Kapital im Erlebensfall – Kapital wegen BU (auch KSP) – Kapital wegen Todes an Hinterbliebene – Auszahlung von Rentengarantie an Hinterbliebene – temporäre Rente (hier das zur Verfügung stehende Kapital maßgebend für Beitragsbemessung) – Abfindungszahlungen bei Vertragskündigung	Zahlstelle meldet jede Kapitalleistung unabhängig von der Höhe an zuständige KK und zahlt die vertragliche Leistung ungekürzt Hinweis auf Steuer- und SV-Pflicht gegenüber Leistungsberechtigten KK informiert Mitglied unmittelbar über Beitragspflicht der Leistung – Mitglied der KK (freiwillig oder pflichtig) ist selbst für korrekte monatliche Zahlung des Beitrags verantwortlich KK berücksichtigt Bagatellgrenze und Freibetrag für Pflichtmitglieder Abfindungs-/Kündigungsleistungen stellen keine Besonderheit dar und gelten als („vorgezogener“) Versorgungsbezug	Kapitalleistung wird auf den Auszahlungsmonat folgend von KK auf das Mitgliedskonto zu 1/120 auf 120 Monate verteilt (fiktive mtl. Rentenleistung) und es tritt sofort die Beitragspflicht ein – entfällt die Beitragszahlungspflicht wegen Überschreitens der BBG oder der Anwendung der Bagatellgrenze, verlängert sich der Zeitraum von 120 Monaten nicht Rangfolge wie bei Rentenleistung Beitragszahlungspflicht besteht für max. 120 Monate im Fall des Todes während der Frist tritt keine Beitragspflicht für Hinterbliebene für die „restlichen“ Monate ein eine abschließende Beitragszahlung durch einmaligen Beitrag an die KK ist nicht statthaft
Sonderfall Sterbegeldleistung (z.B. P-Kasse) an Personen, die nicht Hinterbliebene im Sinne des SGB VI bzw. des BetrAVG sind Kein Versorgungsbezug	Keine Meldung an die KK	Keine Beitragspflicht der Sterbegeldleistung
<p>„Bagatellgrenze“ und Freibetrag: gelten ausschließlich bei Pflichtmitgliedschaft in der GKV und ist bei jedem Versorgungsbezug (auch auf Abfindungszahlung bzw. vorzeitige Leistung bei Kündigung) zu berücksichtigen und muss vom Mitglied selbst überprüft werden. Nichtbeachtung der „Bagatellgrenze“ / des Freibetrags führt zur Überzahlung – die KK korrigiert und erstattet hier nicht automatisch – erst auf schriftlichen Antrag des Mitglieds erfolgt Erstattung/ggf. Verrechnung Höhe der „Bagatellgrenze“ – 5 % der monatlichen Bezugsgröße – gilt für die Summe aller im jeweiligen Monat vorliegenden bzw. zu berücksichtigenden bAV-Leistungen (Versorgungsbezüge). Alle Leistungen werden dabei als monatliche Rentenleistung (Kapitalleistungen also nach Auszahlung für 120 Monate durch die KK zu 1/120) angesetzt. Mit Überschreiten der „Bagatellgrenze“ (z.B. durch ein späteres Hinzutreten einer weiteren bAV-Leistung), unterliegt dann die Leistung erst ab diesem Betrag der Beitragspflicht (Freibetrag). Der Freibetrag gilt nicht für die GPfV. Mit Unterschreiten der „Bagatellgrenze“ / des Freibetrags (z.B. Anstieg der Bezugsgröße, Absinken einer Leistung, Wegfall einer bAV-Leistung – bei Kapitalleistung Ende des beachtlichen Zeitrahmens von 120 Monate) entfällt die Beitragspflicht (wieder).</p>		

8. Einzelheiten/nähere Informationen – Einnahmen aus privaten Kapitallebensversicherungsverträgen

Ebenso besteht im Hinblick auf die Beitragspflicht von Einkünften aus privaten Lebensversicherungen oft Unsicherheit. Nachfolgend daher eine entsprechende Kurzinformation.

„befreiende“ LV	„normale“ LV Kapitallebensversicherung
Nach den BSG-Urteilen vom 27.01.2000 (B12KR17/99R) sowie vom 05.05.2010 (B12KR15/09R) zählen Leistungen aus einer befreienden LV weder zu den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung noch zu der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezügen). Daher sind auch nach Auffassung des GDV die Leistungen nicht beitragspflichtig. Die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen vertreten die Auffassung, dass Leistungen aus „befreienden“ LVen der Beitragspflicht unterliegen. Die einheitlichen Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder sehen vor, dass einmalige Kapitalleistungen aus einer befreienden Lebensversicherung mit einem 1/120 des Zahlbetrages der Leistung für 120 Monate als beitragspflichtige Einnahme zu berücksichtigen sind. Sind regelmäßige Rentenzahlungen vereinbart, so ist der konkrete monatliche Zahlbetrag in voller Höhe beitragspflichtig.	Für Pflichtmitglied in KVdR (§§ 229 ff SGB V) Rente/Kapital stets nicht beitragspflichtig Für freiwilliges Mitglied in der GKV (§ 240 SGB V) stets beitragspflichtig (gemäß der einheitlichen Grundsätze zur Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder) Der gesamte regelmäßige Rentenzahlbetrag ist für die Beitragserhebung zu berücksichtigen. Der Ertragsanteil ist hier ohne Bedeutung. Für vereinbarte einmalige Kapitalzahlungen einer Kapital-LV gilt, dass nur der Kapitalertrag der Beitragspflicht unterliegt. Für den Zeitraum von 12 Monaten (nach Auszahlung) wird 1/12 des Kapitalertrags bei der Beitragsbemessung angesetzt (keine „1/120 Regelung“). Kapitalleistungen einer LV mit Rentenoption oder die als Option im Rahmen einer originären Rentenversicherung oder als Abfindung für eine laufende private Rentenleistung erbracht werden, sind mit einem 1/120 des Zahlbetrags für 120 Monate beitragspflichtig. Kapitalleistungen aus einer privaten Kapitallebensversicherung im Todesfall unterliegen für die bezugsberechtigte Person nicht der Beitragspflicht.

WELCHE VERSICHERUNGSFORM FÜR RENTNER?



Übersicht 2

Stand: 01.01.2020

BEITRAGSPFLICHTIGE EINNAHMEN bei der Krankenversicherung von Rentnern

beitragspflichtige Einnahmen	Pflichtversichert in der KVdR (Krankenversicherung der Rentner)	Freiwillig versichert in der GKV (gesetzliche Krankenversicherung)	Privat versichert in der PKV (private Krankenversicherung)
Rente aus der GR	allgem. Beitragssatz ²⁾ , zzgl. Zusatzbeitrag; die Hälfte des Beitrags und des Zusatzbeitrags trägt der RV-Träger ³⁾ .	allgem. Beitragssatz ²⁾ , zzgl. Zusatzbeitrag ¹⁾ , Zuschuss ³⁾ durch RV-Träger; für allgem. Beitragssatz sowie Zusatzbeitrag ¹⁾ wird an Versicherten ausgezahlt.	Beitrag entsprechend Tarif; jedoch Zuschuss auf Basis der Hälfte des allg. Beitragssatzes (7,3 %) sowie der Hälfte des festgesetzten durchschnittlichen Zusatzbeitrags aller GKV
Versorgungsbezüge	voller allgem. Beitragssatz ²⁾ , zzgl. Zusatzbeitrag ¹⁾ , die Beiträge trägt der Rentner allein, Bagatellgrenze ⁴⁾ Freibetrag ⁵⁾ zu beachten.	allgem. Beitragssatz ²⁾ , zzgl. Zusatzbeitrag ¹⁾ ; die Beiträge trägt der Rentner allein.	
Arbeitseinkommen ⁴⁾	allgem. Beitragssatz ²⁾ , zzgl. Zusatzbeitrag ¹⁾ , die Beiträge trägt der Rentner allein.	ermäßigter Beitragssatz ⁶⁾ , zzgl. Zusatzbeitrag ¹⁾ ; die Beiträge trägt der Rentner allein.	
Sonstige Einkünfte	Bagatellgrenze ⁴⁾ gilt aus sonstigen Einnahmen folgt keine Beitragspflicht.	ermäßigter Beitragssatz ⁶⁾ aus sämtlichen Einnahmen oder Geldmitteln, die zum Lebensunterhalt verbraucht werden können.	
BBG (Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtiger Einnahmen (§ 223 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 6 Abs. 7 SGB V))	zusammen bis BBG in der GKV 2021: 4.837,50 Euro mtl. alte und neue Bundesländer.	zusammen bis BBG in der GKV 2021: 4.837,50 Euro mtl. alte und neue Bundesländer.	Beitrag entsprechend Tarif. Ohne Begrenzung.

1) Zusatzbeitrag (von jeder Krankenkasse individuell festgelegt, durchschnittlicher Zusatzbeitrag 2021: 1,3 %)
 2) allgemeiner Beitragssatz (einheitlicher Beitragssatz aller Krankenkassen; 2021: 14,6 %)
 3) Zuschuss in Höhe des halben allgemeinen Beitragssatzes auf der Grundlage der Rente (zum 01.01.2021 gelten 7,3 % Zuschuss maximal jedoch in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen; Zuschuss für Zusatzbeitrag ebenso i. H. v. ^{1/2})
 4) Versorgungsbezüge und/oder Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit sind nicht beitragspflichtig, wenn diese insgesamt 1/20 der mtl. Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) nicht übersteigen (sog. Bagatellgrenze in 2021: mtl. 164,50 Euro im gesamten Bundesgebiet einheitlich). Die Bagatellgrenze gilt nur für in der GKV pflichtversicherte Mitglieder.
 5) Wird die Bagatellgrenze überschritten, so ist für die Summe der bAV-Leistungen ein Freibetrag in Höhe der Bagatellgrenze zu berücksichtigen. Der Freibetrag gilt ausschließlich für bAV-Leistungen bei Pflichtmitgliedschaft (KVdR) und nicht für die GPFV.
 6) ermäßigter Beitragssatz für alle Krankenkassen in 2021: 14,0 % (gilt soweit kein Krankengeld versichert ist oder nicht versichert werden kann)

*) vgl. auch Anmerkung auf Seite 2 unten

Beitragspflicht: JA oder NEIN?

(Kassen-individueller Zusatzbeitrag bleibt unberücksichtigt, vgl. Seite 1, Punkt 6.)

Einkunftsart	Pflicht (KVdR) ^{*)}	Freiwillig (GKV) ^{*)}
A) Renten aus GRV	ja, halber BS ^{1)*)}	ja, voller BS ^{1)*)}
B) Versorgungsbezüge^{***)}		
1) Beamtenpension	ja, voller BS ^{1)*)}	ja, voller BS ^{1)*)}
2) Bezüge aus der Versorgung von Abgeordneten, Parlamentarischer Staatssekretäre und Minister	ja, voller BS ^{1)*)}	ja, voller BS ^{1)*)}
3) Renten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen (Versorgungswerke)	ja, voller BS ^{1)*)}	ja, voller BS ^{1)*)}
4) Renten und Landabgaberechten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte	ja, halber BS ^{1)*)}	ja, voller BS ^{1)*)}
5) Leistungen der betriebl. AV ²⁾ (einschl. der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung) ^{4)***)}		
a) originär Kapitalzahlung vereinbart		
– normale Kapitalzahlung	ja, voller BS ^{1)3)4)*)}	ja, voller BS ^{1)3)*)}
– Kapitalzahlung mit nicht ausgeübter Rentenoption	ja, voller BS ^{1)3)4)*)}	ja, voller BS ^{1)3)*)}
– vor Fälligkeit Umwandlung von Kapital in Rente (wie b) 1. Alternative)	ja, voller BS ^{1)4)*)}	ja, voller BS ^{1)*)}
– Kapitalzahlung wird nach Fälligkeit verrentet (Einmalbeitrag in priv. Eigenvorsorge) Rente	ja, voller BS ^{1)3)4)*)}	ja, voller BS ^{1)3)*)}
b) originär Rentenzahlung vereinbart		
– bAV-Riester	nein	ja, voller ermäßigter BS ^{1)3)*)}
– normale Rentenzahlung	ja, voller BS ^{1)4)*)}	ja, voller BS ^{1)*)}
– Rentenzahlung mit nicht ausgeübter Kapitaloption	ja, voller BS ^{1)4)*)}	ja, voller BS ^{1)*)}
– vor Fälligkeit des Rentenanspruchs erfolgt Umwandlung in Kapitalzahlung	ja, voller BS ^{1)3)4)*)}	ja, voller BS ^{1)3)*)}
– nach Fälligkeit des Rentenanspruchs tritt an die Stelle einer laufenden Leistung (Rente) eine Kapitalzahlung (Kapitalabfindung)	ja, voller BS ^{1)3)4)*)}	ja, voller BS ^{1)3)*)}
c) Kapital sowie Renten aus einem privat finanzierten Teil einer FID/PK/PF (AN scheidet aus Unternehmen aus/Übertragung der VN-Eigenschaft auf AN/weitere Finanzierung durch eigene Beiträge gilt als private Versicherung)	nein	ja, ermäßigter BS ^{2)6)*)}
d) Abfindungsleistung aufgrund Vertragskündigung während Beschäftigungsverhältnis sowie nach Beendigung (Kapitalleistung gilt als Versorgungsbezug)	ja, voller BS ^{1)3)4)*)}	ja, voller BS ^{1)3)*)}
C) Einkommen (aus selbst. Tätigkeit)^{***)}	ja, voller BS ^{1)3)*)}	ja, voller (ggf. ermäßigter) BS ^{2)*)}
D) Entgelt (aus abhängiger Beschäftigung)	ja, AN-Anteil ^{1)*)}	ja, AN-Anteil ^{1)*)}
E) Private Eigenvorsorge (siehe Seite 2 unter Punkt 8)		
1) Normale LV (Kapital- und Rentenversicherungen)		
a) Kapital		
– Kapitalzahlung (keine Rentenoption)	nein	ja, voller ermäßigter BS ^{2)5)6)*)}
– Kapitalzahlung/Kapitalzahlung mit nicht ausgeübter Rentenoption	nein	ja, voller ermäßigter BS ^{2)5)*)}
– vor Fälligkeit Umwandlung von Kapital in Rente (= ausgeübte Rentenoption)/ Kapitalzahlung wird erst nach Fälligkeit verrentet	nein	ja, voller ermäßigter BS ^{2)3)5)*)}
b) Rente (auch Riester- und Basis-Rente/auch AVWL-Riester)		
– Rentenzahlung/Rentenzahlung mit nicht ausgeübter Kapitaloption	nein	ja, voller ermäßigter BS ^{2)*)}
– vor Entstehung des Rentenanspruchs bzw. Fälligkeit Umwandlung von Rente in Kapital (= ausgeübte Kapitaloption)	nein	ja, voller ermäßigter BS ^{2)3)5)*)}
– nach Entstehung des Rentenanspruchs tritt an die Stelle einer laufenden Leistung (Rente) eine Kapitalzahlung (Kapitalabfindung)	nein	ja, voller ermäßigter BS ^{2)3)5)*)}
2) Befreiungsversicherung		
a) Kapitalversicherung		
– Kapitalzahlung/Kapitalzahlung mit nicht ausgeübter Rentenoption	nein ³⁾ ja ^{1)3)*)}	ja, voller ermäßigter BS ^{2)3)5)*)}
– vor Fälligkeit Umwandlung von Kapital in Rente (= ausgeübte Rentenoption)	nein ³⁾ ja ^{1)*)}	ja, voller ermäßigter BS ^{2)5)*)}
b) Rentenversicherung		
– Rentenzahlung/Rentenzahlung mit nicht ausgeübter Kapitaloption	ja ^{1)*)}	ja, voller ermäßigter BS ^{2)5)*)}
– vor Entstehung des Rentenanspruchs bzw. Fälligkeit Umwandlung von Rente in Kapital (= ausgeübte Kapitaloption)	ja ^{1)3)*)}	ja, voller ermäßigter BS ^{2)3)5)*)}
– nach Entstehung des Rentenanspruchs tritt an die Stelle einer laufenden Leistung (Rente) eine Kapitalzahlung (Kapitalabfindung)	ja ^{1)3)*)}	ja, voller ermäßigter BS ^{2)3)5)*)}
F) Sonstige Einkünfte, die zum Lebensunterhalt verbraucht werden können (ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung); bspw. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Zinsen etc. ...	nein	ja, voller ermäßigter BS ^{2)*)}

^{*)} Kassen individueller Zusatzbeitrag (vgl. Seite 1 Punkt 6 und Übersicht Seite 3).

^{**)} Zuschuss für Zusatzbeitrag auf GRV-Renten i. H. v. halben Zusatzbeitragssatz.

^{***)} Versorgungsbezüge und/oder Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit sind nicht beitragspflichtig, wenn diese insgesamt 1/20 der mtl. Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) nicht übersteigen (sog. Bagatellgrenze in 2020: mtl. 159,25 Euro im gesamten Bundesgebiet einheitlich). Die Bagatellgrenze gilt nur für in der GKV pflichtversicherte Mitglieder.

¹⁾ Maßgeblich ist der allgemeine Beitragssatz (2021 einheitlich 14,6 % zzgl. Zusatzbeitrag für 2021 durchschnittlich 1,3 %).

²⁾ Maßgeblich ist für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch der ermäßigte Beitragssatz (z. B. für Selbstständige; 2021: 14,0 %).

³⁾ Vom Auszahlungsbetrag wird 1/120 pro Monat in Ansatz gebracht – längstens für 10 Jahre.

⁴⁾ Also aus Pensionszusagen, Direktversicherungen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Unterstützungskassen. Für bAV-Leistungen wird insgesamt ein Freibetrag in Höhe der Bagatellgrenze gewährt, sobald die Bagatellgrenze überschritten wurde und damit wirkungslos entfallen ist. Der Freibetrag gilt nicht für die GPfV.

⁵⁾ Hinweis zu Leistungen aus Risikoversicherungen (SBV, EBV, BUZ, Hinterbliebenenrente): Ein Kapitalrückfluss i. e. S. findet hier nicht statt. Deshalb ist hier der volle Zahlbetrag beitragspflichtig.

⁶⁾ Kapitalertrag in Höhe von 1/12 für 12 Monate beitragspflichtig.